

Verordnung

über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete für die Große Aue und die Bergaue

vom 01.12.2012.

Auf Grund § 76 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) und § 115 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts (Niedersächsisches Wassergesetz – NWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S.64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631) wird verordnet:

§ 1

- (1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für die natürlich fließenden Gewässer Große Aue und Bergaue das jeweilige Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.
- (2) Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete:
 - Große Aue: Von der Lahe (Fluss-km 18+205) bis zum Wellensdamm (Fluss-km 32+482)
 - Bergaue: Von der Mündung in die Große Aue (Fluss-km 0+000) bis zur Falkenberger Straße (Fluss-km 4+879)

Die genaue Abgrenzung der durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete ist in den zwei mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:35000 bzw. 1:20000 (Anlage) sowie den sieben Lageplänen im Maßstab 1:5000 dargestellt. Die zwei Übersichtskarten und die sieben Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Die Veröffentlichung der sieben Lagepläne im Maßstab 1:5000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
 - der Gemeinde Garrel, Hauptstr. 15, 49681 Garrel,
 - der Gemeinde Bösel, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel und
 - dem Landkreis Cloppenburg, Eschstr. 29, 49661 Cloppenburg

§ 2

Folgende unter § 78 Absatz I Nr. 3 bis 9 WHG fallende Maßnahmen werden gem. § 78 Absätze 3 und 4 WHG allgemein zugelassen:

1. Die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.
2. Die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand, und dergleichen), mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe, in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September des Jahres.
3. Die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken, einstämmigen Freileitungsmasten.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Cloppenburg, den 01.12.2012

Landkreis Cloppenburg
Der Landrat

gez.
Hans Eveslage